

Textilarbeiter-Zeitung

Organ des Zentralverbandes christlicher Textilarbeiter Deutschlands.

Schäftsleitung: Düsseldorf, Konfordiastraße Nr. 7. Fernruf Nr. 4423. Telegramme: Textilverband Düsseldorf.

Die „Textilarbeiter-Zeitung“ erscheint jeden Samstag. Verbandsmitglieder erhalten die Zeitung unentgeltlich. Bestellungen durch die Post für das Vierteljahr 3 Mark.

Verlag: C. M. Schiffer, Düsseldorf, Konfordiastraße 7. Druck und Versand Joh. van Aken, Crefeld, Luth. Kirchstraße Nr. 63-65. Fernruf: 4692.

Das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Jeder männliche Deutsche vom vollendeten siebzehnten bis zum vollendeten sechzigsten Lebensjahre ist, soweit er nicht zum Dienste in der bewaffneten Macht einberufen ist, zum vaterländischen Hilfsdienst während des Krieges verpflichtet.

§ 2.

Als im vaterländischen Hilfsdienst tätig gelten alle Personen, die bei Behörden, behördlichen Einrichtungen, in der Kriegsindustrie, in der Land- und Forstwirtschaft, in der Krankenpflege, in kriegswirtschaftlichen Organisationen jeder Art oder in sonstigen Berufen oder Betrieben, die für Zwecke der Kriegführung oder der Volksernährung unmittelbar oder mittelbar Bedeutung haben, beschäftigt sind, soweit die Zahl dieser Personen das Bedürfnis nicht übersteigt.

Hilfsdienstpflichtige, die vor dem 1. August 1916 in einem Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe tätig waren, dürfen aus diesem Berufe nicht zum Zwecke der Ueberweisung in eine andere Beschäftigung im vaterländischen Hilfsdienst herausgezogen werden.

§ 3.

Die Leitung des vaterländischen Hilfsdienstes liegt dem beim Königlich Preussischen Kriegsministerium errichteten Kriegsamt ob.

§ 4.

Ueber die Frage, ob und in welchem Umfange die Zahl der bei einer Behörde beschäftigten Personen das Bedürfnis übersteigt, entscheidet die zuständige Reichs- oder Landeszentralbehörde im Einvernehmen mit dem Kriegsamt. Ueber die Frage, was als behördliche Einrichtung anzusehen ist, sowie ob und in welchem Umfange die Zahl der bei einer solchen beschäftigten Personen das Bedürfnis übersteigt, entscheidet das Kriegsamt nach Benehmen mit der zuständigen Reichs- oder Landeszentralbehörde.

Im übrigen entscheiden über die Frage, ob ein Beruf oder Betrieb im Sinne des § 2 Bedeutung hat, sowie ob und in welchem Umfange die Zahl der in einem Beruf, einer Organisation oder einem Betriebe tätigen Personen das Bedürfnis übersteigt, Ausschüsse, die für den Bezirk jedes Stellvertretenden Generalkommandos oder für Teile des Bezirks zu bilden sind.

§ 5.

Jeder Ausschuss (§ 4 Abs. 2) besteht aus einem Offizier als Vorsitzenden, zwei höheren Staatsbeamten, von denen einer der Gewerbeaufsicht angehören soll, sowie aus je zwei Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer. Den Offizier sowie die Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer bestellt das Kriegsamt, in Bayern, Sachsen und Württemberg das Kriegsministerium, dem in diesen Bundesstaaten auch im übrigen der Vollzug des Gesetzes im Einvernehmen mit dem Kriegsamt zukommt. Die höheren Staatsbeamten beruft die Landeszentralbehörde oder die von ihr zu bestimmende Behörde. Erstreckt sich der Bezirk eines Stellvertretenden Generalkommandos auf die Gebiete mehrerer Bundesstaaten, so werden die Beamten von den zuständigen Behörden dieser Bundesstaaten berufen; bei den Entscheidungen des Ausschusses wirken die Beamten des Bundesstaates mit, dem der Betrieb, die Organisation oder der Berufsausübende angehört.

§ 6.

Gegen die Entscheidung des Ausschusses (§ 4 Abs. 2) findet Beschwerde an die beim Kriegsamt einzurichtende Zentralstelle statt, die aus zwei Offi-

zieren des Kriegsamts, von denen der eine den Vorsitz führt, zwei vom Reichskanzler ernannten Beamten und einem von der Zentralbehörde des Bundesstaates zu ernennenden Beamten, dem der Betrieb, die Organisation oder der Berufsausübende angehört, sowie je einem Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer besteht; für die Bestellung dieser Vertreter gilt § 5 Satz 2. Werden Marineinteressen berührt, so ist einer der Offiziere vom Reichs-Marineamt zu bestellen. Bei Beschwerden gegen Entscheidungen bayrischer, sächsischer oder württembergischer Ausschüsse ist einer der Offiziere von dem Kriegsministerium des beteiligten Bundesstaates zu bestellen.

§ 7.

Die nicht im Sinne des § 2 beschäftigten Hilfsdienstpflichtigen können jederzeit zum vaterländischen Hilfsdienst herangezogen werden.

Die Heranziehung erfolgt in der Regel zunächst durch eine Aufforderung zur freiwilligen Meldung, die das Kriegsamt oder eine durch Vermittlung der Landeszentralbehörde zu bestimmende Stelle erläßt. Wird dieser Aufforderung nicht in ausreichendem Maße entsprochen, so wird der einzelne Hilfsdienstpflichtige durch besondere schriftliche Aufforderung eines Ausschusses herangezogen, der in der Regel für jeden Bezirk einer Ersatzkommission zu bilden ist und aus einem Offizier als Vorsitzenden, einem höheren Beamten und je zwei Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer besteht. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Für die Bestellung des Offiziers sowie der Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer gilt § 5 Satz 2; den höheren Beamten beruft die Landeszentralbehörde oder die von ihr zu bestimmende Behörde.

Jeder, dem die besondere schriftliche Aufforderung zugegangen ist, hat bei einer der nach § 2 in Frage kommenden Stellen Arbeit zu suchen. Soweit hierdurch eine Beschäftigung binnen zwei Wochen nach Zustellung der Aufforderung nicht herbeigeführt wird, findet die Ueberweisung zu einer Beschäftigung durch den Ausschuss statt.

Ueber Beschwerden gegen die Ueberweisung entscheidet der bei dem Stellvertretenden Generalkommando gebildete Ausschuss (§ 4 Abs. 2). Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 8.

Bei der Ueberweisung zur Beschäftigung ist auf das Lebensalter, die Familienverhältnisse, den Wohnort und die Gesundheit sowie auf die bisherige Tätigkeit des Hilfsdienstpflichtigen nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen; desgleichen ist zu prüfen, ob der in Aussicht gestellte Arbeitslohn dem Beschäftigten und etwa zu versorgenden Angehörigen ausreichenden Unterhalt ermöglicht.

§ 9.

Niemand darf einen Hilfsdienstpflichtigen in Beschäftigung nehmen, der bei einer der im § 2 bezeichneten Stellen beschäftigt ist oder in den letzten zwei Wochen beschäftigt gewesen ist, sofern der Hilfsdienstpflichtige nicht eine Bescheinigung seines letzten Arbeitgebers darüber beibringt, daß er die Beschäftigung mit dessen Zustimmung aufgegeben hat.

Weigert sich der Arbeitgeber, die von dem Hilfsdienstpflichtigen beantragte Bescheinigung auszustellen, so steht diesem die Bescheinigung an einen Ausschuss zu, der in der Regel für jeden Bezirk einer Ersatzkommission zu bilden ist und aus einem Beauftragten des Kriegsamts als Vorsitzenden sowie aus je drei Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer besteht. Je zwei dieser Vertreter sind ständige, die übrigen sind aus der Berufsgruppe zu entnehmen, welcher der beteiligte Hilfsdienstpflichtige angehört. Erkennt der Ausschuss nach Untersuchung des Falles an, daß ein wichtiger Grund für das Ausscheiden vorliegt, so stellt er eine Bescheinigung aus, die in ihrer Wirkung die Bescheinigung des Arbeitgebers ersetzt.

Als wichtiger Grund soll insbesondere eine angemessene Verbesserung der Ar-

beitsbedingungen im vaterländischen Hilfsdienste gelten.

§ 10.

Die Anweisung für das Verfahren bei den in § 4 Abs. 2, § 7 Abs. 2, § 9 Abs. 2 bezeichneten Ausschüssen erläßt das Kriegsamt.

Für die Berufung der Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in die Ausschüsse (§§ 5, 6, § 7 Abs. 2, § 9 Abs. 2) durch das Kriegsamt sind Vorschlagslisten wirtschaftlicher Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer einzuholen.

Soweit zur Wahrnehmung der Obliegenheiten der in § 9 Abs. 2 bezeichneten Ausschüsse bereits ähnliche Ausschüsse (Kriegsausschüsse usw.) bestehen, können sie mit Zustimmung des Kriegsamts an die Stelle jener Ausschüsse treten.

§ 11.

In allen für den vaterländischen Hilfsdienst tätigen Betrieben, für die Titel VII der Gewerbeordnung gilt und in denen in der Regel mindestens fünfzig Arbeiter beschäftigt werden, müssen ständige Arbeiterausschüsse bestehen.

Soweit für solche Betriebe ständige Arbeiterausschüsse nach § 134h der Gewerbeordnung oder nach den Berggesetzen nicht bestehen, sind sie zu errichten. Die Mitglieder dieser Arbeiterausschüsse werden von den volljährigen Arbeitern des Betriebs oder der Betriebsabteilung aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Das Nähere bestimmt die Landeszentralbehörde.

Nach denselben Grundsätzen und mit den gleichen Befugnissen sind in Betrieben der im Abs. 1 bezeichneten Art mit mehr als fünfzig nach dem Versicherungsgesetze für Angestellte versicherungspflichtigen Angestellten besondere Ausschüsse (Angestelltenausschüsse) für diese Angestellten zu errichten.

§ 12.

Dem Arbeiterausschusse liegt ob, das gute Einvernehmen innerhalb der Arbeiterschaft des Betriebs und zwischen der Arbeiterschaft und dem Arbeitgeber zu fördern. Er hat Anträge, Wünsche und Beschwerden der Arbeiterschaft, die sich auf die Betriebseinrichtungen, die Lohn- und sonstigen Arbeitsverhältnisse des Betriebs und seiner Wohlfahrtsrichtungen beziehen, zur Kenntnis des Unternehmers zu bringen und sich darüber zu äußern.

Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Arbeiterausschusses muß eine Sitzung anberaumt und der beantragte Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 13.

Kommt in einem Betriebe der im § 11 bezeichneten Art bei Streitigkeiten über die Lohn- oder sonstigen Arbeitsbedingungen eine Einigung zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeiterausschusse nicht zustande, so kann, wenn nicht beide Teile ein Gewerbegericht, ein Berggewerbegericht, ein Einigungsamt einer Innung oder ein Kaufmannsgericht als Einigungsamt anrufen, von jedem Teile der im § 9 Abs. 2 bezeichnete Ausschuss als Schlichtungsstelle angerufen werden. In diesem Falle finden die §§ 66, 68 bis 73 des Gewerbegerichtsgesetzes entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß ein Schiedsspruch auch dann abzugeben ist, wenn einer der beiden Teile nicht erscheint oder nicht verhandelt, sowie daß Personen, die an der einzelnen Streitigkeit als Arbeitgeber oder als Mitglied des Arbeiterausschusses beteiligt gewesen sind, bei dem Schiedsspruche nicht mitwirken dürfen.

Besteht in einem für den vaterländischen Hilfsdienst tätigen Betriebe, für den Titel VII der Gewerbeordnung gilt, ein ständiger Arbeiterausschuss weder nach der Gewerbeordnung oder den Berggesetzen noch nach § 11 Abs. 2 oder Abs. 3 dieses Gesetzes, so kann bei Streitigkeiten zwischen der Arbeiterschaft und dem Arbeitgeber über die Lohn- oder sonstigen Arbeitsbedingungen der im § 9 Abs. 2 bezeichnete

Ausschuß als Schlichtungsstelle angerufen werden; das Gleiche gilt für die landwirtschaftlichen Betriebe. Die Bestimmungen des Abs. 1 Satz 2 gelten entsprechend. Unterwirft sich der Arbeitgeber dem Schiedsspruche nicht, so ist den beteiligten Arbeitnehmern auf ihr Verlangen die zum Aufgeben der Arbeit berechtigende Bescheinigung (§ 9) zu erteilen. Unterwerfen sich die Arbeitnehmer dem Schiedsspruche nicht, so darf ihnen aus der dem Schiedsspruche zugrunde liegenden Veranlassung die Bescheinigung nicht erteilt werden.

§ 14.

Den im vaterländischen Hilfsdienst beschäftigten Personen darf die Ausübung des ihnen gesetzlich zustehenden Vereins- und Versammlungswahlrechts nicht beschränkt werden.

§ 15.

Für die industriellen Betriebe des Heeres- und Marineverwaltung sind durch die zuständigen Dienstbehörden Vorschriften im Sinne der §§ 11 bis 13 zu erlassen.

§ 16.

Die auf Grund dieses Gesetzes der Landwirtschaft überwiesenen gewerblichen Arbeiter unterliegen nicht den landesgesetzlichen Bestimmungen über das Gesinde.

§ 17.

Die durch öffentliche Bekanntmachung oder unmittelbare Anfrage des Kriegsamts oder der Ausschüsse erforderten Auskünfte über Beschäftigungs- und Arbeitsfragen sowie über Lohn- und Betriebsverhältnisse sind zu erteilen.

Das Kriegsamt ist befugt, den Betrieb durch einen Beauftragten einsehen zu lassen.

§ 18.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen oder mit Haft wird bestraft,

1. wer der auf Grund des § 7 Abs. 3 angeordneten Ueberweisung zu einer Beschäftigung nicht nachkommt oder sich ohne dringenden Grund beharrlich weigert, die ihm zugewiesene Arbeit zu verrichten;
2. wer der Vorschrift im § 9 Abs. 1 zuwider einen Arbeiter beschäftigt;
3. wer die im § 17 vorgesehene Auskunft innerhalb der festgesetzten Frist nicht erteilt oder bei der Auskunftserteilung wesentlich unwahre oder unvollständige Angaben macht.

§ 19.

Der Bundesrat erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen; allgemeine Verordnungen bedürfen der Zustimmung eines vom Reichstag aus seiner Mitte gewählten Ausschusses von fünfzehn Mitgliedern.

Das Kriegsamt ist verpflichtet, den Ausschuß über alle wichtigen Vorgänge auf dem Laufenden zu halten, ihm auf Verlangen Auskunft zu geben, seine Vorschläge entgegenzunehmen und vor Erlass wichtiger Anordnungen allgemeiner Art seine Meinungsäußerung einzuholen.

Der Ausschuß ist zum Zutritt während der Unterbrechung der Verhandlungen des Reichstags berechtigt.

Der Bundesrat kann Zuwiderhandlungen gegen die Ausführungsbestimmungen mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen oder mit Haft bedrohen.

§ 20.

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens; macht er von dieser Befugnis binnen eines Monats nach Friedensschluß mit den europäischen Großmächten keinen Gebrauch, so tritt das Gesetz außer Kraft.

Die Firma „Deutschland“.

Zur Annahme des Hilfs-Dienstpflichtgesetzes.

Nachdem der Reichstag am 2. Dezember den Gesetzesentwurf über den Vaterländischen Hilfsdienst mit erdrückender Mehrheit angenommen hat, kann die Firma „Deutschland“ ihren Maschinenbetrieb eröffnen. Dem Genie Hindenburgs ist der Gründungsgedanke entsprungen, der Kriegsminister und der Leiter des neuen Kriegsamts, General Gröner, sind die beiden ersten Geschäftsführer. Diesen Berufsoffizieren des Heeres treten beratend und helfend zur Seite die Berufsoffiziere der Arbeit, die Repräsentanten des Wirtschaftslebens und die Führer der organisierten Arbeitermassen. Der Betrieb der größten und umfassendsten Arbeits- und Wirtschaftsorganisation, die je ins Leben trat, ist also in die bewährtesten und vertrauenswürdigsten Hände gelegt und berechtigt zu der Hoffnung, daß das große Ziel erreicht wird, die starken und schlummernden Kräfte in unserem Volke zu heben, sie in organisierter Arbeit für den uns aufgezwungenen Kriegskampf um Deutschlands Dasein, Deutschlands Zukunft nutzbar zu machen. Granaten und Brot;

Munition für unser Feldheer und Nahrungsmittel für das gesamte Volk soll die neue Firma liefern. Und das Gesetz, das sie ins Leben rief, soll „um alle Deutschen ohne Unterschied einen neuen eisernen Keissen schmieden“, wie Staatssekretär Dr. Helfferich sich ausdrückte.

Ohne Eingriffe in die persönliche Freiheit und die wirtschaftliche Selbstbestimmung des einzelnen kann es natürlich nicht abgehen. Ohne Disziplin und willigen Gehorsam sind Massenleistungen nicht zu erzielen, und in dem Lebenskampf eines großen Volkes müssen alle ihr Liebes „Ich“ den höheren Zielen der Gesamtheit unterordnen. Während unsere Feldgrauen draußen im Schützengraben unter strengen Gefahren für Leib und Leben den eisernen deutschen Wall gegen eine Ueberzahl von Feinden schützen, darf es daheim keine Müßiggänger geben. Immerhin bleibt der Unterschied der Pflichten noch riesengroß zwischen dem Wehrdienstpflichtigen draußen an der Front, der tagaus, tagu ein unter Lebensgefahr und schwersten körperlichen Anstrengungen fürs Vaterland kämpft, und dem Zivildienstpflichtigen, der nur im schlimmsten Fall sein behagliches Heim verläßt, um an anderer Stelle, aber ebenso gefahrlos, dem Vaterlande wichtige Arbeit zu leisten. Es ist eigentlich ein so selbstverständliches Gebot staatsbürgerlicher Pflichterfüllung, daß in der höchsten Not des Vaterlandes alle Kräfte dem einen Ziel des sieghaften Durchhaltens nutzbar gemacht werden, daß der als letztes Mittel vorgesehene gesetzliche Zwang sicher nur in Ausnahmefällen wird angewendet werden müssen. Nach den bisherigen Kriegserfahrungen ist auch zu hoffen, daß das Empfinden: ohne die absolute freiwillige Mitarbeit aller Volksteile ist das gesteckte Ziel nicht zu erreichen, nachgerade Gemeingut aller vernünftigen Deutschen geworden ist.

Ueber alle Unterschiedlichkeit der Meinungen hinweg hat im Reichstag der gute Wille, die Anerkennung vaterländischer Notwendigkeit gesiegt und die Meinungen in kurzer Zeit in einer Weise zusammengebracht, wie es bei diesem schwierigen Stoff, dieser neuen Missionaufgabe, die in so ganz unabsehbare Weiten führt, anfänglich fast unmöglich schien. Die guten Willen wird gewiß auch das deutsche Volk haben. In dem Bewußtsein, daß schwere Aufgaben noch vor uns stehen, wird es den für die Ausführung des Gesetzes verantwortlichen Männern die freiwillige, verständnisvolle Mitwirkung nicht verjagen.

Wenn General Gröner in der weltgeschichtlichen Sitzung am letzten Sonnabend mit dem Dank an den Reichstag die Versicherung verknüpfte, das Kriegsamt werde bemüht sein, seine Tätigkeit in einer Weise aufzufassen, die die Zustimmung des ganzen Volkes finden wird, dann dürfen wir der Erfüllung dieses Versprechens von vornherein sicher sein. Denn es ist nicht deutsche Art, leere Worte zu machen. Das überlassen wir den Ministern und Generalen unserer Feinde, die nun schon ins dritte Jahr hinein die Wälder mit Bertröstungen hinhalten, die noch stets unter den wuchtigen deutschen Schlägen sich als leerer prahlerischer Wortschwall herausgestellt haben.

„Die Saat reift schon,“ sagte General Gröner. Das Heer an der Front spürt schon die Rückenbedeckung, die Wirkung des Gesetzes, noch bevor es in Kraft ist. Und auch die Wirkung auf die Feinde ist aus ihrer Presse bereits deutlich zu erkennen, aus der Furcht, daß die Deutschen auch durchzuführen imstande sind, was sie sich als Ziel gesetzt haben. Darin wird es das Volk gewiß nicht fehlen lassen. In der bisher bewährten Einigkeit, die uns unüberwindlich gemacht hat, wird alle Selbstsucht hinter den großen Aufgaben und großen Zielen zurückgestellt werden, ein moralischer Ruck wird abermals durchs Volk gehen, und alle Glieder werden sich willig einfügen lassen in die zu einträchtiger vaterländischer Arbeit gebildete neue Gemeinschaft, die Firma „Deutschland“.

Was ist „vaterländischer Hilfsdienst“?

Jede Tätigkeit, die bei Behörden, behördlichen Einrichtungen in der Kriegsindustrie, in der Land- und Forstwirtschaft, in der Krankenpflege, in kriegswirtschaftlichen Organisationen jeder Art oder in sonstigen Berufen oder Betrieben, die für Zwecke der Kriegführung oder der Volksernährung unmittelbar oder mittelbar Bedeutung haben, gilt als „vaterländischer Hilfsdienst“.

Die Regierung hat anerkannt, daß u. a. auch die gewerkschaftlichen Organisationen der Arbeiter und Angestellten zur Aufrechterhaltung der Kriegswirtschaft notwendig sind. Es ist also nicht zu befürchten, daß den Gewerkschaften die zur Aufrechterhaltung der Organisationen erforderlichen Kräfte entzogen werden.

Das Kriegsamt kann nachprüfen, ob die in einem kriegswirtschaftlichen Betrieb beschäftigten Personen wirklich alle gebraucht werden. Damit soll verhindert werden, daß sich Leute damit vor der Arbeit drücken, daß ein betrieblieferer Unternehmer sie als bei sich beschäftigt anmeldet, während sie in Wirklichkeit keinen Finger krumm machen. Ueber die Frage, ob ein Beruf oder Betrieb für Zwecke der Kriegführung oder Volksernährung unmittelbar oder mittelbar von Bedeutung ist und ob die Zahl der dort beschäftigten Personen das Bedürfnis übersteigt, entscheiden Ausschüsse, die für den Bezirk jedes Stellvertretenden Generalkommandos gebildet werden.

Die sozialpolitischen Erfolge

im Hilfsdienstpflichtgesetz sind von größter Tragweite, auch für die Zukunft. Zum ersten Male hat ein deutsches Gesetz für fast die Gesamtheit der deutschen gewerblichen

Arbeiter und Angestellten eine aus freier Wahl hervorgehende Vertretung in den Arbeiterausschüssen eingeräumt.

Wurde auch die Freizügigkeit beschränkt, so ist doch andererseits bestimmt, daß eine angemessene Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen als ein wichtiger Grund für den Stellenwechsel anzusehen ist. Und noch mehr: § 105 der Gewerbeordnung, wonach die Lohnfrage Gegenstand freier Uebererkenntnis war, ist sozusagen außer Kraft gesetzt. Die Frage der Arbeitsbedingungen, insbesondere die Lohnfrage, ist der unbedingten Vertragsfreiheit entrückt. Paritätisch zusammengefaßten Schlichtungsstellen ist ein starker Einfluß auf die Gestaltung der Arbeitsverträge eingeräumt. Sie wirken als Einigungsämter und Schiedsgerichte. Ferner ist das gesetzliche Vereins-, Versammlungs- und Koalitionsrecht den Arbeitern gewahrt worden.

Eine Eingabe der drei Textilarbeiterverbände zum Hilfsdienstgesetz,

die an das preussische Kriegsministerium gerichtet wurde, hat folgenden Wortlaut:

Die ergebenst unterzeichneten Vorstände der drei Arbeiterverbände der deutschen Textilindustrie erlauben sich, dem Königlich Preussischen Kriegsministerium resp. dem neu errichteten Kriegsamt in Sachen der Ausführung des Gesetzes betr. die „Vaterländische Hilfsdienstpflicht“ nachstehendes zu unterbreiten:

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß von dem neuen Gesetz in ganz besonders hohem Maße und mehr als andere Klassen der Bevölkerung die eigentliche Lohnarbeiterschaft in Mitleidenchaft gezogen wird. Das ist von den Wortführern aller Parteien und von den Herren Regierungsvertretern im Laufe der Verhandlungen vor der Öffentlichkeit wiederholt konstatiert worden. Die Lohnarbeiterschaft wird aber in ihren einzelnen Teilen nicht in gleicher Weise betroffen. Wohl ist die männliche Arbeiterschaft fast ausnahmslos und einheitlich unter das Gesetz gestellt, aber die Wirkungen dieser Tatsache werden sich für die Arbeiter in sehr verschiedener Weise fühlbar machen. Für die Millionen Arbeiter, welche schon heute in Rüstungsbetrieben arbeiten oder in anderen Industrien, die für den „Vaterländischen Hilfsdienst“ in Betracht kommen, beschäftigt sind, bedeutet diese Stellung unter das Gesetz nicht auch ohne weiteres einen tiefen Eingriff in ihre ganze bisherige Lebens- und Arbeitsweise. Nach wie vor haben sie die Möglichkeit, Tag für Tag wie bisher im gleichen Betrieb ihre Arbeit zu verrichten. Die Beschränkung der Freiheit in der Wahl des Arbeitsplatzes wird zum Teil kompensiert durch gesetzliche Schutzbestimmungen zu ihren Gunsten. Ganz anders stellt sich jedoch die Wirkung des Gesetzes dar für die Arbeiter derjenigen Industrien, welche infolge Rohstoffmangels oder anderer Mängel ihre Betriebe stark einschränken gezwungen waren: Textilindustrie, Bekleidungsindustrie, Schuhindustrie usw. Gerade die Arbeiter dieser Industrien werden es in der Hauptache sein, — das wird auch von Regierungsseite zugegeben — welche durch das Gesetz dem „Vaterländischen Hilfsdienst“ neu nutzbar gemacht werden.

Von diesen Arbeitern sind es wiederum in ganz besonders hohem Maße die Textilarbeiter, deren organisierte Elemente die Unterzeichneten vertreten. Durch Konzentrierung aller heute noch möglichen Textilarbeiter auf wenige Betriebe muß ein großer Teil der bestehenden Textilfabriken zum Stillstand kommen. Die Arbeiter der stillgelegten Betriebe stehen dann zur Verfügung des „Vaterländischen Hilfsdienstes“. Dazu kommen weitere bei der Textilarbeit dadurch überflüssig werdende Männer, daß die wenigen der Textilproduktion vorbehaltenen Betriebe ganz anders als bisher ausgenutzt werden müssen, soweit es irgend die Technik eines Betriebes zuläßt. Wo man infolge der Kriegsnöte zum Einstuhl-System gegriffen hatte, werden künftig wieder drei und mehr Stühle von einem Weber bedient und anderes mehr. Die dadurch freigestellten Männer und Jünglinge vermehren die Zahl der dem „Vaterländischen Hilfsdienst“ zur Verfügung stehenden Leute. Die Frage nach der besten Praxis der Ueberführung dieser sehr zahlreichen Leute zu den vom Kriegsamt gewünschten Arbeiten ist für die Betroffenen von einschneidendster Bedeutung. Die einfache Ueberführung der Leute in die Rüstungs- oder Munitionsindustrie bedeutet in vielen Bezirken die Ueberführung der Mehrzahl der männlichen Bevölkerung in entfernte Bezirke und Orte unter Zurücklassung der übrigen Angehörigen. Ganz besonders kämen die Bezirke in Betracht, wo dicht zusammengedrängt die Textilbetriebe vorherrschten, die der ganzen Gegend ihren Stempel aufdrücken und wo andere Industrien wenig oder gar nicht vorhanden sind. Es sei hierbei bemerkt, daß dort, wo neben der Textilindustrie noch große Betriebe der Rüstungs- oder Munitionsindustrie bestehen, wie im rheinisch-westfälischen Gebiet, männliche arbeitslose Textilarbeiter nur in sehr geringer Zahl vorhanden sind. So waren in Barmen im Monat September ds. Jrs. nur 343 Personen, darunter 138 männliche zu verzeichnen, welche wegen ganzer oder teilweiser Arbeitslosigkeit aus Mitteln der Textilarbeiter-Fürsorge unterstützt wurden. Dabei bezieht sich die sonst so hervorragende Textilproduktion Barmens kaum noch auf 10 Prozent der Friedensproduktion. Umgekehrt waren in 19 meist mittleren Orten Sachsens zur gleichen Zeit mehr als 11000 männliche Personen der Textilindustrie als ganz oder teilweise erwerbslos in die Listen der Textilarbeiter-Fürsorge eingetragen. Im Königreich Sachsen, in Meiss ältere und jüngere Linie, in dem ober-sächsischen Industriegebiet, in Augsburg etc. ist die Zahl

der ehtl. in Betracht kommenden freizuerwerbenden Männer sehr groß.

Eine in großem Umfange vorgenommene Verpflanzung der Arbeiter in andere Gegenden und Betriebe müßte von den ungünstigsten Wirkungen begleitet sein; der gesamten Industrie würde zweifellos dauernder Schaden entstehen. Ihre Ueberführung aus der Kriegs- in die Friedenswirtschaft würde außerordentlich erschwert. Es ist dabei zu beachten, daß die Ueberführung der Textilindustrie aus der Friedens- in die Kriegswirtschaft, wie sie sich Ende des Jahres 1914 und Anfang 1915 vollzog, fast ausschließlich das Werk der Werkmeister und Arbeiter ist. Erst später, als mit zunehmendem Rohstoffmangel die Verwendung von Surrogaten in Frage kam, welche mit der Textilfaser fast nichts mehr gemein haben, konnten sich die Betriebsleitungen intensiver betätigen. Für die Arbeiter selbst würde eine umfangreiche Verpflanzung in Tausenden Einzelfällen große körperliche und seelische Schäden zur Folge haben. Das Herausziehen aus der Heimat, das Zerreißen der Familienbände und vieles andere mit der Verpflanzung verbundene müßte aber auch ihre Leistungsfähigkeit in den neuen Betrieben sehr ungünstig beeinflussen.

Um das alles zu vermeiden, ersuchen die unterzeichneten Vorstände dringend, nicht die Arbeiter in fremde Gegenden, sondern in vollkommenster Weise die für notwendig gehaltene Arbeit der Rüstungs- und Munitionsindustrie in die stillgelegten Textilbetriebe zu überführen. Die unterzeichneten Vorstände schließen sich durchaus dem an, was in dieser Beziehung die Herren Abgeordneten Dr. Stresemann und Jädel in öffentlicher Reichstags-Sitzung ausführten. Ganz besonders möchten sie noch dringend ersuchen, dem Vorschlag des Herrn Abgeordneten Dr. Stresemann näherzutreten, sofort aus Fachleuten zusammengesetzte Kommissionen zu bilden und diese im ganzen Lande durch Besichtigung der einzelnen Textilbetriebe etc. feststellen zu lassen, in wie weit sich selbige zur Einrichtung anderer dem Kriegssamt genehmer Produktionen eignen.

Hingewiesen sei noch auf die Tatsache, daß durch Stilllegung vieler Textilbetriebe auch zahlreiche Arbeiterinnen beschäftigungslos werden. Wie in Augsburg jetzt schon in großem Umfange zugunsten dieser Arbeiterinnen in die Textilbetriebe andere Arbeit, wie Bügen der Patronenhüllen, vergeben wird, so darf wohl erwartet werden, daß dieses Beispiel zugunsten der Arbeiterinnen anderer Betriebe überall Nachahmung findet.

Wir verknüpfen damit die Bitte, für ausreichende Entlohnung Sorge tragen zu wollen.

Es zeichnet

Mit aller Hochachtung!

Der Vorstand des Deutschen Textilarbeiterverbandes.

J. A. (gez.) Carl Hübsch.

E. M. Schiffer, M. d. R., Düsseldorf

(für den Vorstand des Zentralverbandes christlicher Textilarbeiter Deutschlands).

Kurt Reichelt, Generalsekretär, Spremberg

(für den Hauptvorstand des Gewerkschaftsvereins der deutschen Textilarbeiter G. D.).

Vom Krieg.

Die Steuerbelastung bei uns und bei unsern Gegnern.

Während in Deutschland in Reich, Staat und Gemeinde im Jahre 1912 auf den Kopf der Bevölkerung 62,75 M. entfielen, betrug die Steuerlast in Frankreich 96,09 M. und in England 106,07 M. In England wurden also 43,32 M. mehr bezahlt als bei uns. Wenn wir eine gleiche Steuerlast pro Kopf der Bevölkerung zu tragen hätten wie England, so müßte der Steuerertrag in Deutschland statt 4 Milliarden deren 7 betragen, also 3 Milliarden mehr. Das zeigt uns mit aller Klarheit, daß wir die Lasten des Krieges viel leichter werden ertragen können als unsere Gegner.

Die Höhe der Kriegskosten.

Soweit sich die bisherigen Gesamtausgaben für die Kriegführung berechnen lassen, belaufen sich bis zum 1. Oktober 1916 die Kriegsausgaben für Deutschland und für seine Verbündeten zusammen auf rund 74 1/2 - 76 1/2 Milliarden, für unsere Gegner jedoch insgesamt auf 162 Milliarden Mark. Für sämtliche Kriegsführenden stellen sich also die direkten Kriegsausgaben bis 1. Oktober 1916 auf annähernd 238 Milliarden Mark. Dabei ist bemerkenswert, daß die Kriegsausgaben der Feinde Deutschlands rund doppelt so hoch sind als die Deutschlands und seiner Verbündeten. Die Größe der erwähnten Summe übersteigt bei weitem unsere Zahlenvorstellung. Wenn man sich die ganze Summe mal in Hundertmarkstücken nebeneinander gelegt denkt, dann würden die 238 Milliarden eine Strecke von 476 000 Kilometer ergeben. Das ist eine Strecke, die zwölfmal um die ganze Erde herumreicht. Ein Wanderer, der jeden Tag 20 Kilometer zurücklegt, würde zum Abschreiten dieser Strecke rund 65 Jahre brauchen. Um die Summe in einzelnen Markstücken aufzuzählen, würden über 7 500 Jahre notwendig sein, unter der Voraussetzung, daß ohne Unterbrechung jede Sekunde eine Mark hingeählt würde.

Feindliche Ausnutzung der „Jammerbriefe“.

In einer Korrespondenz lesen wir: Vor uns liegt ein großes, vierseitiges Flugblatt, welches hauptsächlich von französischen Fliegern über unseren Linien ab-

geworfen wurde. In fetten Buchstaben leuchtet darüber als Ueberschrift „Brief aus Deutschland“. In der Einleitung dieses Flugblattes heißt es: „Zum Verständnis der jetzigen Ereignisse, zur Beurteilung der gesamten Lage gehört vor allem ein klares Bild der Lage in Deutschland. Die deutsche Zensur unterbindet aber möglichst jede Mitteilung, welche die innere Lage beleuchten könnte, und die Zeitungsberichte stehen mit den Tatsachen allzusehr in Widerspruch, um als ernste Unterlage zum Studium der sozialen und wirtschaftlichen Zustände Deutschlands im dritten Kriegsjahr dienen zu können. Offene und ehrliche Auskunft geben uns darüber die Briefe, welche aus dem inneren Deutschlands an die Kriegsgefangenen gerichtet werden. Die 26 Briefe, die hier zum Abdruck gelangen, sind unter denen herausgegriffen, welche in einem Zeitraum von 6 Wochen in einem einzigen Lager eingelaufen sind.“

Im folgenden werden dann die 26 Briefe in photographiertem Zustande in dem Flugblatt zum Abdruck gebracht. Es sind meist Briefe, die von deutschen Kriegerfrauen an ihre Männer draußen im Felde gerichtet worden sind. Die Briefe enthalten durchweg die schmerzhaftesten Klagen über die künftigen Aussichten, die man als unbedachte Neuerungen des Unmutes über die in Friedenszeiten nicht gewohnten Ernährungsschwierigkeiten begreifen könnte, die aber handgreifliche Uebertreibungen darstellen. So heißt es in diesen Briefen: „In Deutschland herrscht bereits Hungersnot. . . . Lange können wir es nicht mehr aushalten. . . . Bald wird hier eine Revolution ausbrechen“ usw. Diese Prophezeiungen haben sich natürlich inzwischen längst als falsch herausgestellt. Es ist klar, daß derartige Briefe von unsern Feinden begierig aufgegriffen und als wirksame Waffe gegen Deutschland ausgenutzt werden. Zunächst werden diese Briefe von unsern Feinden dazu benutzt, den gesunkenen Mut und die der Ertrübung nahe Gehuld ihrer Völker immer aufs neue wieder aufzustacheln. In der feindlichen Presse werden die deutschen „Jammerbriefe“ abgedruckt und daraufhin wird den Lesern vorgepredigt: Seht, wie trostlos es in Deutschland aussieht: bald wird es am Ende seiner Kräfte sein, und darum dürfen wir jetzt noch keinen Frieden schließen! Die Wirkung der Jammerbriefe ist also die, daß dadurch der Krieg immer mehr in die Länge gezogen wird.

Weiter werden dann die Jammerbriefe, wie das erwähnte Flugblatt zeigt, auch dazu benutzt, um den Mut und die Widerstandskraft unserer kämpfenden Soldaten zu schwächen. Man sollte eigentlich meinen, jeder von uns, und besonders jede Kriegerfrau hätte soviel eigenes Gefühl und Verständnis, daß sie sich sagen müßte: Unsere Soldaten da draußen haben es gerade schwer genug, viel schwerer als wir daheim; was sollen wir ihnen da noch den Kopf vollhängen mit wehleidigen Klagen und Jammern und ihnen unsere vielerlei Alltagsnöte noch mit aufbürden! Darum wäre es wirklich an der Zeit, daß man Briefe, welche man in das Feld schickt, wo unsere Krieger oft ganz anders schwer am Kriege tragen, nicht dazu benutzt, um in Schimpfen und Uebertreibungen dem eigenen Schwachmut Luft zu machen. Denn es sind Uebertreibungen; noch keine dieser Briefschreiberinnen ist bis heute verhungert; und die überwiegende Mehrzahl der deutschen Frauen und Kinder trägt stolz und mutig die Entbehrungen des Krieges, zumal die Feinde es sind, denen wir alle diese Entbehrungen zu verdanken haben.

Allgemeine Rundschau.

Erhöhung der Kriegerfamilienunterstützung.

Der Bundesrat hat bezüglich der Familienunterstützungen beschlossen, die Unterstützung von monatlich 20 M. für Ehefrauen und 10 M. für sonstige Berechtigte zu erhöhen, und zwar bis einschließlich April, beginnend mit einschließlich November dieses Jahres. Der für November fällig gewordene Betrag wird den Familien mit der zweiten Dezemberrate Mitte Dezember ausgezahlt werden, so daß ihnen zu Weihnachten ein größerer Betrag zur Verfügung steht. Weiter hat der Bundesrat beschlossen, die Zuschüsse zu der Kriegswohlfahrtspflege der Gemeinden von monatlich 20 auf 30 Millionen Mark zu erhöhen. Das bedeutet monatlich eine Mehrausgabe von 55 Millionen Mark. Endlich hat der Bundesrat beschlossen, daß die Familien der aus dem Heeresverband Entlassenen die Unterstützung noch einen halben Monat länger beziehen, damit sie bei der Regelung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse eine Hilfe haben.

Diese vom Bundesrat beschlossene Erhöhung der Kriegerfamilienunterstützung durch das Reich ist auf das Drängen des Reichstags hin erfolgt. Insbesondere haben die Arbeitervertreter verschiedener Parteien die Erhöhung energisch befürwortet und sind dem anfänglichen Widerstreben der Regierung entgegen getreten. Auch unser Vorsitzender Schiffer hat sich im Reichshaushaltsausschuß an diesen Bemühungen beteiligt. Die Unterstützung erhöht sich also für jede Frau um 5 M. und für jeden sonstigen Bezugsberechtigten (Kinder usw.) um 2,50 M. monatlich. Die Erhöhung hat rückwirkende Kraft vom 1. November an, d. h. auch für den Monat November wird die Erhöhung am 15. Dezember nachgezahlt.

Fahrpreisermäßigung für Kriegsbeschädigte.

Neue Ausführungsbestimmungen für die Gewährung von Fahrpreisermäßigung an deutsche Kriegsbeschädigte hat der Minister der öffentlichen Arbeiten erlassen. Hierdurch werden Kriegsteilnehmer, die eine Verletzung oder dauernde Schädigung der Gesundheit erlitten

haben und in die Fürsorge einer öffentlichen Organisation für Kriegsbeschädigte aufgenommen sind, in der zweiten und dritten Klasse zum halben Fahrpreise, in Schnellzügen außerdem gegen tarifmäßigen Zuschlag befördert bei Reisen zur Behandlung durch Fachärzte, zur Unterbringung in Heil- oder Ausbildungsanstalten, zum Besuche von Kurorten, zu den von der amtlichen Kriegsbeschädigtenfürsorge oder von Gewerkschaften eingerichteten Beratungsstellen, zu Ausbildungslehrgängen für Kriegsbeschädigte und zum Arbeitgeber zwecks Vorstellung oder Stellenantritt; außerdem bei Reisen vom Wohnort des Facharztes zur Weiterfahrt nach Heilanstalten und Kurorten usw., von den Beratungsstellen zur Weiterfahrt zum Arbeitgeber zwecks Vorstellung oder Stellenantritt nach Aufenthalt in Heilstätten oder Kurorten im Falle nochmaliger Untersuchung zum Wohnort des Facharztes usw. Sofern der Kriegsbeschädigte eines Begleiters bedarf, wird diesem für die Hin- und Rückfahrt die gleiche Ermäßigung gewährt.

Sicherung der reklamierten Arbeiter.

Der preussische Kriegsminister hat an die stellvertretenden Generalkommandos folgenden Erlaß herausgegeben:

Der für die Kriegsindustrie Reklamierete wird grundsätzlich entlassen; damit scheidet er während seiner Zurückstellung aus dem Dienst in der bewaffneten Macht aus und unterliegt den Bestimmungen für den vaterländischen Hilfsdienst.

Es ist demnach nicht angängig, aus einem Arbeitswechsel seitens des Reklamierten oder aus einer anderen Streitigkeit über das Arbeitsverhältnis die Veranlassung zur Einziehung zum Waffendienst zu fordern.

Solche Streitigkeiten müssen beim Reklamierten, ebenso wie bei jedem anderen Arbeiter, auf dem Wege des Schlichtungsverfahrens beseitigt werden. Der Reklamierete erhält also seinen Abkehrschein, sucht sich schnelligst eine Arbeit in seinem Fach oder wird durch den Schlichtungsausschuß einem Betrieb überwiesen.

Entzieht er sich nach dem Urteil des Ausschusses böswillig der Arbeit, für die er zurückgestellt ist, so entfällt selbstverständlich die Ursache für seine Reklamation; er wird wieder zum Dienst in der bewaffneten Macht eingezogen. Der Arbeitgeber hat darauf keinerlei Einfluß.

Im übrigen darf selbstverständlich die Einziehung zum Waffendienst lediglich aus militärischen Gründen erfolgen.

Die militärische An- und Abmeldung des Reklamierten beim Arbeitswechsel ist den militärischen Bestimmungen entsprechend notwendig, damit die Kontrolle über den Aufenthalt des Wehrpflichtigen nicht verloren geht.

Natürlich wird durch vorstehende Bestimmungen das Recht der Militärverwaltung nicht berührt, in den Betrieben überflüssige unersehbare Wehrpflichtige einzuziehen.

Forderungen der Staatsangestelltenverbände.

Die im Reichstagsrat der Staatsangestelltenverbände (Sich Elberfeld) zusammengeschlossenen Organisationen, die insgesamt 130 000 Mitglieder umfassen, haben eine Bewegung zwecks Erhöhung der bisherigen Kriegsbeihilfen in die Wege geleitet. Es wurden Eingaben an den Reichstag, an das preussische Abgeordnetenhaus und an die zuständigen Verwaltungsbehörden gerichtet, worin angeführt der wirtschaftlichen Lage eine Verboppelung der bisher gewährten Teuerungszulagen mit Steigerungssätzen bis zu einem Drittel des bisherigen Einkommens für kinderreiche Angestellte und die Gewährung eines Monatsgehalts als einmalige Beihilfe zur Schuldentilgung gefordert wird. In den Eingaben wird zahlreich nachgewiesen, daß die bisherigen Zulagen im günstigsten Falle durchschnittlich 9-10 Prozent betragen, während die Lebensmittelpreise seit Kriegsbeginn um 115 Prozent im Durchschnitt gestiegen sind. Eine Aufbesserung der Einkommensverhältnisse sei dringend notwendig, wenn die Leistungsfähigkeit der Arbeiter- und Angestelltenchaft auf der bisherigen Höhe erhalten bleiben solle.

Die Einstellung einer größeren Zahl von Gewerbeinspektionsassistentinnen

und die Schaffung von Stellen für Gewerbeinspektoren in Preußen ist eine alte Forderung der Sozialpolitik. Noch im Winter 1916 hatten die Auskunftsstelle für Heimarbeitreform und der Gewerbeverein der Heimarbeiterinnen eine diesbezügliche Eingabe an das preussische Handelsministerium gemacht, in der sie das infolge des Krieges doppelt stark zutage getretene Bedürfnis nach weiblicher Aufsicht in Fabriken und im Hausgewerbe hinwiesen. Dieser Forderung hat das preussische Handelsministerium insofern entsprochen, als 12 Frauen neu eingestellt sind. Das bedeutet eine erhebliche Verstärkung des weiblichen Einschlags in der Gewerbeinspektion, da 1913 nur 18 Assistentinnen angestellt waren. Den jetzt vorhandenen 34 weiblichen Aufsichtspersonen stehen rund 340 männliche gegenüber. Im ganzen Deutschen Reich sind gegenwärtig etwa 75 Beamtinnen in der Gewerbeaufsicht tätig, das sind etwa 10 Prozent aller Gewerbeaufsichtsbeamten. Im Jahre 1913 waren in den revisionspflichtigen Betrieben in Preußen 778 262 Arbeiterinnen beschäftigt, wozu noch etwa 10 000 in den Bergwerken tätige Frauen kamen. Inzwischen hat sich die Zahl wohl annähernd verdoppelt. Dazu kommt das große Gebiet des Hausgewerbes, zu dessen Bearbeitung sich Frauen ganz besonders eignen. Da der Krieg außer der zahlenmäßigen Vermehrung der Arbeiterinnen auch die Beschäftigung von Frauen an gefährlichen Maschinen,

in gesundheitschädlicher Nacharbeit brachte, ist für eine größere Zahl von Beamtinnen noch ein hinreichendes Arbeitsfeld vorhanden. Wurden doch im Jahre 1915 nur etwa die reichliche Hälfte aller revisionspflichtigen Betriebe einer Besichtigung unterzogen, ein Verhältnis, das durch die Einziehung zahlreicher männlicher Beamter und die Arbeitslast, die der Gewerbeinspektion durch die Behandlung der Reklamationen zugefallen ist, jetzt noch wesentlich ungünstiger ist. — Auch mehrere Kolleginnen unseres Verbandes sind als Gewerbeinspektionsassistentinnen angestellt worden.

Mutterschaftsversicherung in Norwegen.

Am 3. November trat im Rahmen der norwegischen Krankenversicherung eine Mutterschaftsversicherung in Kraft, die weitgehender ist als die bisherigen Versuche auf diesem Gebiete. Frauen, die krantenversichert sind, erhalten demnach von der Krankenkasse freie Hebammenhilfe und das gleiche tägliche Krankengeld wie im Krankheitsfalle auf die Dauer von zwei Wochen vor und sechs Wochen nach der Entbindung, zusammen also für acht Wochen. Bedingung ist, daß die Versicherte während der letzten zehn Monate versichert war.

Daneben aber sind auch die Frauen von krantenversicherten Männern nach dem neuen Gesetz mutterschaftsversichert. Die Krankenkasse muß diesen Frauen freie Hebammenhilfe und 30 Kronen Entbindungsgeld zahlen, sofern der Ehemann mindestens seit 10 Monaten einer Krankenkasse angehört hat.

Es sind also in Norwegen von jetzt ab nicht nur die Frauen versichert, die infolge ihrer Beschäftigung oder der Freiwilligkeit Mitglieder der Krankenkassen sind, sondern die Kassen haben die Pflichten der Mutterschaftsversicherung auch zu übernehmen, wenn es sich um die Frauen ihrer männlichen Mitglieder handelt. Nur daß in diesem Falle die Wochenhilfe auf 30 Kronen fixiert ist an Stelle des täglichen Krankengeldes für die Dauer von acht Wochen bei den weiblichen Kassenmitgliedern. Die Kassen müssen nun zur Durchführung der Versicherung die Beiträge erhöhen.

Schutz des Hausbesitzes in Frankreich und Deutschland.

Die französische Kammer nahm am 22. April d. J. ein Gesetz an, das im wesentlichen bestimmt:

- 1. Familien eingezogener Soldaten, deren Mietverträge unter 600 Franken jährlich betragen, und Personen, die Kriegsmateriale erhalten, sind von der Mietzahlung befreit.
- 2. Familien eingezogener Soldaten, deren Mietverträge über 600 Franken jährlich betragen, die aber infolge des Krieges ihren Verpflichtungen nicht nachkommen können, dürfen für die Dauer des Krieges nicht gekündigt werden; nach Kriegsende müssen diese Mieter jedoch vor einem Schiedsgericht erscheinen, um sich mit dem Hauseigentümer auszugleichen.
- 3. Nicht eingezogene minderbemittelte Mieter, die infolge des Krieges oder der Steuerung eine Einbuße an ihrem Arbeitseinkommen erleiden und deshalb in Zahlungsschwierigkeiten geraten, müssen vor dem Schiedsgerichte erscheinen und die Schwierigkeiten ihrer materiellen Lage nachweisen.
- 4. Die minderreichen Hauseigentümer, die kraft dieses Gesetzes Mietverluste erleiden, erhalten die Hälfte der Verluste vom Staat und vom Credit Foncier (Händerbank) ersetzt.

Demgegenüber vergleiche man die deutsche Fürsorge für den Hausbesitz, und man kann wirklich nicht behaupten, unsere Reichsregierung lasse den Hausbesitz hängen. So viel „einzubuttern“ wie die französische Regierung es von den Hausbesitzern verlangt, hat keine unserer Behörden ihnen jemals zugemutet. Um so begreiflicher bleibt der Spektakel und die Wühlerei der Herren vom „Schutzverband“ für Hausbesitz und Terrainspekulation. Die Wühlereien gehen bekanntlich nicht nur in der Richtung eines Schutzes des verarmten Hausbesitzers, sondern gegen jedwede gemeinnützige Wohnungsreform. Die Herren vom Schutzverband wissen genau wie man Einfluß erlangt und sich durchsetzt. Die Interessenten für gemeinnützige Wohnungsreform — das ist die breite Masse des Volkes — sind demgegenüber Witzenknaben.

Aus unserer Industrie.

Voller Ertrag für amerikanische Baumwolle.

Den in Deutschland in diesem Jahre zum erstenmal unternommenen Versuchen, an Stelle der fehlenden Baumwolle teilweise die Fasern der Brennnessel zu verwenden, steht unser heimisches Stoffgewerbe ziemlich allgemein ablehnend gegenüber, weil man der Ansicht ist, daß die Nesselfaser niemals in der Lage sein würde, einen nennenswerten Teil unserer Baumwolleneinfuhr, die sich vor dem Kriege jährlich auf 4,7 bis 5 Millionen Doppelzentner im Werte von rund 580 Millionen Mark belief, zu ersetzen. Ob aber dieser ablehnende Standpunkt voll berechtigt ist, scheint nach den inzwischen in Oesterreich und Ungarn gemachten Erfahrungen, so schreiben die Leipziger Neuesten Nachrichten, doch noch zweifelhaft zu sein. Wie erinnerlich, hat im vergangenen Jahr der Professor am Pflanzenphysiologischen Institut der Wiener Universität Dr. Richter ein neues Verfahren zur Gewinnung der Nesselfaser erfunden, das auch in Deutschland zur Anwendung gekommen ist. Professor Richter hat nun vor einigen Tagen vor einem größeren Hörerkreise einen sehr beachtenswerten Vortrag über den Fortgang seiner Versuche mit dem Anbau der Brennnessel und der technischen Verwertung ihrer Fasern gehalten, der sich besonders eingehend mit der Frage beschäftigte, ob Deutschland und Oesterreich-Ungarn durch einen planmäßigen Anbau der Nessel von der gesamten Baumwolleneinfuhr unabhängig werden könnten. Nach seinen Mitteilungen kann diese Frage auf Grund der gemachten Erfahrungen bejaht werden.

Von Bedeutung für einen erfolgreichen Anbau der Nessel sind drei Vorbedingungen, ausreichende Feuchtigkeit, Schatten und ein genügender Gehalt von Nitraten im Boden. Diese Vorbedingungen sind vorhanden in den Flußlandschaften und Raubwäldern Oesterreich-Ungarns, eine künstliche Düngung des Bodens kommt also dort nicht in Frage, was für die Rentabilität von großer Bedeutung ist. Man hat nun im vergangenen Jahre und in diesem Frühjahr an zahlreichen Uferstrichen der Donau in Oesterreich und in Ungarn Anbauversuche gemacht, die ausgezeichnete Ergebnisse gehabt haben. Daraufhin ist die Frage untersucht, ob in Oesterreich und in Ungarn in ausreichendem Umfang Boden zur Verfügung steht, der für einen anderweitigen Anbau nicht in Frage kommt. Professor Marchet hat festgestellt, daß in dem Niederrwald in Oesterreich 4 Millionen Hektar an solchem für den Anbau sehr geeigneten und bisher ungenutzten Boden zur Verfügung steht. Diese Fläche wäre nach Professor Richters Berechnungen doppelt so groß, als notwendig ist, um Ertrag für die gesamte Baumwolleneinfuhr Deutschlands und Oesterreich-Ungarns zu liefern. Proben von Stoffen, die vorgezeigt wurden, beweisen, daß aus der Nesselfaser auch ohne jeden Zusatz von Baumwolle Gewebe hergestellt werden können, die für alle Zwecke verwendbar sind, zu denen bisher reine Baumwolle verarbeitet wurde.

Einheitliche Zahlungs- und Lieferungsbedingungen im deutschen Webstoffgewerbe.

Nachdem in den letzten Jahren in fast allen Zweigen des deutschen Webstoffgewerbes sich Vereinigungen gebildet, welche die Festsetzung einheitlicher Zahlungs- und Lieferungsbedingungen zum Ziel haben, wird nach langen vorbereitenden Beratungen auch das deutsche Leinwandgewerbe solche einheitlichen Bedingungen durchzuführen. Vorläufig haben sich 18 maßgebende Firmen der Niederraufler Leinwandweberei verpflichtet, vom 1. Dezember ab solche Bedingungen ihrer Kundschaft gegenüber zu stellen. Es darf mit Sicherheit erwartet werden, daß vor Ablauf des Jahres sämtliche deutschen Leinwandwebereien sich diesem Vorgehen anschließen werden.

Die Wollzoll-Frage.

welche zur Zeit von dem langjährigen Bevollmächtigten eines Wollzollbes, Schäfermeister Seyne, Leipzig, neuerdings wieder angeregt ist, wird, wie wir hören, demnächst eine allgemeine Versammlung der deutschen Wollzüchter in eingehender Weise beschäftigen.

Umwandlung englischer Textilfabriken für die Munitionsherstellung.

Nachdem schon seit längerer Zeit eine große Zahl von Textilmaschinen-Fabriken in Manchester, Bolton usw. sich mit der Anfertigung von Munition befassen, haben jetzt viele große Betriebe der Wollkammerei und Rammingarnspinnerei in Yorkshire, der Kunstwollherstellung in Dewsbury und der Weberei in Leeds, Halifax usw. die Anfertigung von Kriegsmaterial übernommen. Auch in Nottingham und anderen Orten sollen Textil- in Munitionsfabriken umgewandelt werden.

Aus dem Verbandsgebiete.

Berichte aus den Ortsgruppen.

Siegen. Wilhelm Buchner f. In seinem Elternhaus in Weisweid bei Siegen, nach der Geschäftsführung des Zentralarbeitsnachweises für die Provinz Hannover und Niederachsen, Wilhelm Buchner. Nur kurze Zeit hat er in dieser Stellung wirken dürfen. Wilhelm Buchner trat schon als ganz junger Mann, er gehörte dem evangelischen Junglingsverein seiner Heimat an, dem christlichen Metallarbeiterverbande bei. Sein Sozialismus, verbunden mit klarer Lauterkeit des Charakters und großer Selbstlosigkeit brachten ihn durch das Vertrauen seiner Verbandskollegen in die Beamtenstellung.

Als Sekretär des christlichen Metallarbeiterverbandes hat er mit größter Etreue und mit vielem Erfolge im Siegerlande, im Bezirk Wehlar-Altenkirchen, ferner unter den Hüttenleuten des Harzes, sowie im Bezirk Hannover gearbeitet.

Er übernahm bereits bei finkender Gesundheit die Leitung des Mitteldeutschen Verbandes evangelischer Arbeitervereine sowie die Schriftleitung der Mitteldeutschen Arbeiterzeitung.

Gesundheitliche Gründe veranlaßten ihn dann, die Geschäftsführung der Zentralstelle für Arbeitsnachweise in Hannover zu übernehmen. Bereits nach etwa dreiviertel Jahren hat Gott der Herr ihn zu sich genommen. Sein kederter Ruand, der so oft für die Wahrheit freie Bahn erkämpfte, schloß sich für diese Zeit.

Er hat sich im Dienste der Aufgaben der organisierten Arbeiter aufgeopfert. Sein Gedächtnis wird unter ihnen nicht verlöschen.

Zwidau. Zu 6000 M. Geldstrafe verurteilte die Strafkammer des Fabrikanten Ernst Hugo Kupfer aus Rodwa, der beim Verkauf von Garnen sich der übermäßigen Preissteigerung, entgegen der Verordnung vom 23. Juli 1916, schuldig gemacht hat.

Literarisches.

Gewerkschaftliche Kriegsarbeit. Wer das Wollen und Wirken der gewerkschaftlichen Arbeiterorganisationen an der Quelle kennen lernen will, muß ihre regelmäßig erscheinende Literatur, Verbandsblätter und Jahrbücher zur Hand nehmen. Besonders die letzteren bieten ein reichhaltiges, abgeklärtes Material, das zur Beurteilung wirtschaftlicher und sozialer Zeitfragen dauernden Wert

besitzt. Das nunmehr im Christlichen Gewerkschaftsverlag, Köln, Venloer Wall 9, erschienene Jahrbuch der christlichen Gewerkschaften für 1917 (Preis 1,20 M., für Mitglieder 0,70 M.) hat besonderen Wert auf die Behandlung solcher Fragen gelegt, die in der Zukunft eine große Rolle zu spielen berufen sind. Auf diesen Zweck sind beispielsweise eingestuft größere Abhandlungen über „Nominallohn und Reallohn“, „Frauenarbeit in der Kriegswirtschaft“, „Recht und Arbeiterchaft“. Wichtige Lehren aus dem Kriege zieht eine mit reichem Material belegte Abhandlung über „Sozialpolitik und Wehrmacht“. Sodann beschäftigt sich ein Aufsatz unter dem Titel: „Der deutsche Arbeiter im Kriege“ mit dem Verhalten unserer Arbeiterschaft in dieser weltgeschichtlich so bedeutungsvollen Zeit mit ihrer vorbildlichen Pflichterfüllung usw., damit ein für allemal das Bild, welches unsere Arbeiterschaft im Weltkriege bietet, für alle Zukunft festgehalten bleibt. Die Reichssozialpolitik 1914/16 ist ein überaus inhaltreiches Kapitel, das zeigt, von wie tiefer Einwirkung der Krieg auf den verschiedensten Gebieten gewesen ist. Dem Programm der christlich-nationalen Arbeiterbewegung, das zur Zeit überall im Mittelpunkt sozial-wissenschaftlicher Erörterungen steht, sind aufschlußreiche Ausführungen gewidmet. An der Spitze der ganzen Aufzählung steht ein Rück- und Ausblick: „Im dritten Kriegsjahre“. Die Arbeiter an der Front sowohl wie daheim werden darin reichlich Stoff zum Nachdenken finden. Wie alljährlich, bringt das Jahrbuch sodann eine Uebersicht über die Entwicklung der christlichen Gewerkschaften im Vorjahre. Der Inhalt der vorliegenden Ausgabe wird zweifellos den zahlreichen Leserkreis des Jahrbuches der christlichen Gewerkschaften noch vermehren.

In welchen Fällen steht einem Kriegsbeschädigten die Beamtenlaufbahn offen.

Der gewaltige Krieg hat leider viele Menschen aus ihrem Berufe — sei es Militär- oder Zivilberuf — erbarmungslos herausgerissen; mancher ist infolge seiner Kriegsdienstbeschädigung nicht mehr imstande, seine ihm liebgeordnete Berufstätigkeit wieder aufzunehmen und schwebt in banger Sorge, wie sich seine Zukunft gestalten wird. Vielen macht es nun das Mannschaftsversorgungsgesetz vom 31. 5. 06 möglich, im Beamtendienst mit Hilfe eines „Zivilversorgungsscheins“ oder „Anstellungsscheins“ unterzukommen. Unter welchen Voraussetzungen dies möglich ist, zeigt uns das im Verlage von Gerhard Stalling in Oldenburg i. Gr. zum Preise von 65 Pf. (Porto 5 Pf.) soeben erschienene und auf Grund langjähriger Erfahrung verfaßte Werkbuch des in der Rentenabteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums tätigen Rechnungsrats, Geheimen Expedierenden Sekretärs Demmig. Der in allen Kreisen des Versorgungswesens bekannte Verfasser gibt in seinem neuen Buche: „Kann ich als Kriegsbeschädigter Beamter werden?“ jedem aktiven und jedem aus dem Kriegsdienst entlassenen Krieger (Kapitulanten und Nichtkapitulanten) wertvolle Auskunft über die Möglichkeit der Erlangung des „Zivilversorgungsscheins“ oder des „Anstellungsscheins“ oder der „Seibenschädigung für den Zivilversorgungsschein“. Das Buch ist in allen Buchhandlungen käuflich oder vom Verlag zu beziehen.

Versammlungskalender.

- Herrnges-Dahl. 17. Dezember, 6 Uhr, im Lokale von Friedr. Siering, Dahl, gemeinschaftliche Versammlung mit dem kath. Arbeiterverein Herrnges.
- Hiersen. 17. Dezember, 11 Uhr, im Lokale Wilh. Heutgens, Lindenstraße.

Jahrbuch

der christlichen Gewerkschaften 1917.

Preis 70 Pfg. mit Porto. Bestellungen durch die Ortsgruppenvorstände bei der Zentralstelle in Düsseldorf.

Inhaltsverzeichnis.

- Artikel: Das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst. — Die Firma „Deutschland“. — Eine Eingabe der drei Textilarbeiterverbände zum Hilfsdienstgesetz. — Vom Krieg: Die Steuerbelastung bei uns und bei unsern Gegnern. — Die Höhe der Kriegskosten. — Feindliche Ausnutzung der „Zammerbriefe“. — Allgemeine Rundschau: Erhöhung der Kriegsfamilienunterstützung. — Fahrpreisermäßigung für Kriegsbeschädigte. — Sicherung der reklamierten Arbeiter. — Forderungen der Staatsangestelltenverbände. — Die Einstellung einer größeren Zahl von Gewerbeinspektionsassistentinnen. — Mutterschaftsversicherung in Norwegen. — Schutz des Hausbesitzes in Frankreich und Deutschland. — Aus unserer Industrie: Voller Ertrag für amerikanische Baumwolle. — Einheitliche Zahlungs- und Lieferungsbedingungen im deutschen Webstoffgewerbe. — Die Wollzoll-Frage. — Umwandlung englischer Textilfabriken für die Munitionsherstellung. — Aus dem Verbandsgebiete: Berichte aus den Ortsgruppen: Siegen. — Zwidau. — Literarisches. — Versammlungskalender. — Anzeige.

Verantwortlich für die Schriftleitung: J. B. C. R. Schiffer, Düsseldorf, Konradstraße Nr. 7.